

Elektronisches Fahrtenbuch

Lohnsteuer Segen oder Fluch moderner Technik?

Von Rudolf Schollmaier

Wenn ein Arbeitnehmer oder Unternehmer einen Pkw sowohl für berufliche als auch für private Fahrten nutzt, entsteht ein Problem. Das Finanzamt unterstellt im Regelfall, dass der Pkw auch für Privatfahrten; sowie für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb genutzt wird und verlangt die Versteuerung des privaten Nutzungsanteils. Diese Regelung führt seit Jahrzehnten immer wieder zu Streit zwischen dem Finanzamt und den betroffenen Arbeitnehmern und Unternehmern. Der Streit geht darum, wie denn eine private Mitbenutzung eines PKWs steuerlich zu ermitteln ist. Für die Ermittlung des privaten Nutzungsanteils gibt es zwei Methoden: Die pauschale Methode nach der sogenannten Ein-Prozent Regel und die Methode Fahrtenbuch. Die letztere Methode dient zwar der exakten Ermittlung der betrieblichen und privaten Fahrten, ist aber zeitaufwendig und zudem fehleranfällig. Betriebsprüfer behaupten immer wieder, dass es nur einem kleinen Kreis der Fahrzeugnutzer gelinge, ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zu führen und achtzig Prozent der Fahrtenbücher zu verwerfen seien. Dabei kann die moderne Fahrzeugtechnik durchaus helfen, der Fehleranfälligkeit handschriftlich zu führender Fahrtenbücher entgegen zu wirken. Der Einbau eines elektronischen Fahrtenbuchs mit genauer Aufzeichnung der gefahrenen Strecken mittels GPS ist in fast allen Sonderausstattungslisten der Fahrzeughersteller wählbar oder kann nachgerüstet werden. Der Vorteil einer solchen Lösung ist, dass die erforderlichen; individuell noch zu erfassenden Eingaben auf ein Minimum reduziert werden.

Beispiel: Kai Luschd hat sich als Handelsvertreter selbständig gemacht. Er hat einen gebrauchten Mittelklassewagen zum Preis von



15.000 Euro angeschafft, dessen Listen-/Neupreis seinerzeit bei 50.000 Euro lag. Würde Kai von der Ein-Prozent Regel Gebrauch machen, müsste er monatlich 500 Euro Privatanteil versteuern. Denn die Bemessungsgrundlage ist stets der Bruttolistenneupreis und nicht etwa der tatsächlich gezahlte Kaufpreis des Gebrauchtwagens. Das hat der Bundesfinanzhof; als höchstes deutsches Steuergericht; mit Urteil vom 13.12.2012 (Az. VI R 51/11) als zutreffend und richtig bestätigt. Für Kai gibt es daher nur eine echte Alternative, nämlich die Führung eines Fahrtenbuchs zum Nachweis der tatsächlich gefahrenen Privatkilometer.

Würde Kai nun ein handschriftliches Fahrtenbuch führen, würde er sich in Anbetracht einer jährlichen Fahrleistung von 50.000 Kilometern die Finger wund schreiben. Denn es muss jede einzelne Fahrt mit Datum, Kilometerstand am Anfang und Ende, der Reisezweck, das Reiseziel und die besuchten Geschäftspartner

aufgezeichnet werden. Im Urteil vom 01.03.2012 (Az. VI R 33/10) verlangte der Bundesfinanzhof sogar die Nennung des Straßennamens und der Hausnummer des Endpunktes einer Fahrt. Die tabellarische Erfassung mittels Exceltabelle genügt wegen der jederzeitigen undokumentierten Veränderbarkeit nicht den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch. Selbst wenn das Fahrtenbuch formal korrekt geführt wurde, soll die Aufzeichnung aller Fahrten mit einem einzigen Schreibstift und die auffallende Sauberkeit ein Indiz dafür sein, dass das Fahrtenbuch nachträglich und nicht zeitnah, unmittelbar nach den einzelnen Fahrten erstellt wurde (FG Nürnberg vom 28.02.2008, Az. IV 94/2006).

Man darf nicht übersehen, dass es nicht die Hauptbeschäftigung des Arbeitnehmers oder Unternehmers ist, Fahrtenbücher zu führen. Der Einbau eines elektronischen Fahrtenbuchs in den Pkw ist daher für Vielfahrer oft die einzig sinnvolle Alternative. Der Anschaffungspreis von wenigen hundert Euro amortisiert sich im Nu durch den jetzt finanzamtssicher nachgewiesenen Privatanteil. Man sollte allerdings darauf achten, dass die Aufzeichnung GPS-gebunden und im Grundsatz unveränderbar erfolgt. Zulässige Änderungen müssen zwangsprotokolliert werden. Das einzig noch erforderliche manuelle Nachtragen der Kundennamen muss auch in diesem Fall zeitnah erfolgen. Aber auch dabei hilft die mit den elektronischen Fahrtenbüchern gelieferte lernfähige Software enorm. Einen Versuch ist ein elektronisches Fahrtenbuch allemal wert.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de